

2. Schul- und Unterrichtswesen.

Die von den Bundesregierungen vereinbarten einheitlichen Grundsätze für die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 10. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend beschlossen, für die Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Reichsangehörige an den deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen.

1. Die Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.
- b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.
- c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.
- d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichts, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Befähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Reichskanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.
- e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.

2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbst beginnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reiseprüfung. Für diese gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- a) Die Reiseprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Ein Vertreter der zuständigen Kaiserlichen diplomatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

- b) Der Reiseprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

- c) Gegenstände der Reiseprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

- d) Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichskommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

- e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

- f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

- g) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Staatsangehörigkeit, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.



h) Die Prüfungsarbeiten und Verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reisezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reisezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaate finden auf dieses Reisezeugnis die Grundsätze der „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse“ vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reisezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Constantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Bestimmungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 11. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

Anderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. Das Stichwort „Eisenpulver“ ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

„Anmerkung. Eisenpulver, das nicht zu pharmazeutischen, sondern zu technischen Zwecken bestimmt ist, kann unter Überwachung der Verwendung nach Nr. 798 oder Nr. 799 verzollt werden. In unbedenklichen Fällen kann diese Verzollung auch ohne amtliche Überwachung zugestanden werden, wenn die Bestimmung zu technischen Zwecken von der Fabrik, in der die Verwendung erfolgen soll, bescheinigt wird.“

2. Im Stichwort „Felle usw.“ ist bei Ziffer 5 Abs. 1 in der Spalte „Nummer des Zolltarifs“ vor „544“ das Zeichen „©“ einzufügen.

3. Hinter dem Stichwort „Klemmplatten“ ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„Klemm- und ähnliche Vorrichtungen für Strumpfhalter, Hosenträger oder dergleichen, aus Eisen, und Teile von solchen:

roh	836	15
bearbeitet	836	24“.

